

Kreisblatt

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Landkreises Nordvorpommern

Herausgeber: Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat.
Redaktion: Olaf Manzke, Telefon: (038326)59120. Druck: Druck-Center GmbH Ribnitz-Damgarten. Das Kreisblatt erscheint bei Bedarf und liegt in der Kreisverwaltung sowie in den Amts- und Stadtverwaltungen des Landkreises zur kostenlosen Mitnahme bereit.

4. Jahrgang

Donnerstag, den 15.10.1998

Nummer 8



Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten Bekanntmachungen

Der Vorstand der Kreissparkasse erläßt folgende Aufgebote:

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer **63102246** ist in Verlust geraten, es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

gez.: Der Vorstand

Das Sparkassenzertifikat mit der Kontonummer **65526229** ist in Verlust geraten, es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenzertifikat für kraftlos erklärt wird.

gez.: Der Vorstand

Der Vorstand der Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten hat das Sparkassenbuch mit der Kontonummer

60101133

per 17. Juli 1998 für kraftlos erklärt.

gez.: Der Vorstand

Der Vorstand der Kreissparkasse Ribnitz-Damgarten hat das Sparkassenbuch mit der Kontonummer

67010885

per 17. August 1998 für kraftlos erklärt.

gez.: Der Vorstand

Inhalt

Seite:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Boddenküste am Strelasund“ vom 03.09.1998	2
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg“ vom 03.09.1998	6
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses Bundestagswahlkreis 266 Rostock-Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	10
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse der Bundestagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 267	11
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 23 – Nordvorpommern I	12
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 24 – Nordvorpommern II	13
Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Landtagswahl am 27. September 1998 im Wahlkreis 25 – Nordvorpommern III / Stralsund I	14

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg" vom 03.09.1998

Auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 Absatz 1 und 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Nordvorpommern wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich auf Flächen der Gemeinden Carlsruhe, Dettmannsdorf-Kölzow und Gresenhorst.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 1 600 Hektar groß und wird unter der Bezeichnung "Moor- und Wiesenlandschaft Dänschenburg" im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (verkleinert von A 3 auf A 4), auf der das Landschaftsschutzgebiet mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Das innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegende Naturschutzgebiet "Dänschenburger Moor" ist mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet, die auf der zum Naturschutzgebiet gehörenden Seite doppelt gegengestrichelt ist.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in denen das Landschaftsschutzgebiet ebenfalls mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet wurde, die auf der zum Gebiet gehörenden Seite einfach gegengestrichelt ist. Die Abgrenzung der Ortslagen erfolgt mit der gleichen Markierungsart in den Flurkarten. Dabei ist die Karte mit dem jeweils größten Maßstab maßgeblich für die Abgrenzung. In Zweifelsfällen, in denen nicht klar erkennbar ist, ob ein Flurstück zum Landschaftsschutzgebiet gehört oder nicht, gilt das Flurstück als nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehörig.
- (3) Die Abgrenzungskarten sowie die Karten mit der flurstücksgenaue Abgrenzung der Orte und Ortsteile sind Bestandteil der Verordnung und werden beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amt Bad Sülze, der Amtsvorsteher, Am Markt 1 in 18334 Bad Sülze und beim Amt Marlow, der Amtsvorsteher, Am Markt 1 in 18337 Marlow hinterlegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im engeren und weiteren Umfeld des Naturschutzgebietes Dänschenburger Moor. Naturnahe Waldgebiete, teilweise auf ehemaligen Moorstandorten, weite Wiesenbereiche, noch erhaltene Hochmoore, eine Vielzahl von Kleingewässern, im Norden ein trockener Höhenzug sowie eine reiche Naturausstattung mit einer Vielzahl seltener Pflanzen- und Tierarten kennzeichnen das Gebiet und machen seine landschaftliche Schönheit aus. Durch die Großräumigkeit des Gebietes und den geringen Zersiedlungsgrad bestehen gute Bedingungen für störungsempfindliche Tierarten, wie unter anderem Kraniche. Die zahlreichen Kleingewässer haben wichtige Funktionen im gesamten Ökosystem.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erhaltung der charakteristischen und vielgestaltigen, weitgehend von Bebauung, Verkehrswegen und anderer Infrastruktur freien Landschaft sowie der Sicherung der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Naturgüter. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft soll im Sinne einer Vorsorge für die landschaftsgebundene Erholung geschützt, gepflegt und entwickelt werden.
- (3) Schutzzweck ist insbesondere:
 1. die Erhaltung der ökologisch besonders wertvollen und vielfältigen naturnahen bis natürlichen Strukturen,
 2. die Erhaltung des harmonischen, durch verschiedene Nutzungen reizvollen Landschaftsbildes,
 3. die Erhaltung der noch intakten Hochmoorkomplexe außerhalb des Naturschutzgebietes Dänschenburger Moor, insbesondere des Teufelsmoores,
 4. die Erhaltung der naturnahen Waldgebiete,
 5. die Erhaltung der hydrologischen Verhältnisse und ihre Verbesserung insbesondere hinsichtlich der Moorgebiete,
 6. die Erhaltung der weiträumigen Grünlandbereiche in den Niederungen und auf den Höhenzügen einschließlich der in diesen Bereichen vorhandenen Kleingewässer und Anstreben einer möglichst extensiven Nutzung des Grünlandes,
 7. die Erhaltung der trockenen Höhenzüge zwischen Gresenhorst und Carlsruhe mit typischer Tier- und Pflanzenwelt,
 8. die maßvolle Erschließung für Besucher im Rahmen der landschaftsgebundenen Erholung,
 9. die Entwicklung und Erhaltung von ungenutzten Saumstreifen längs von Wäldern, Feldhecken, Kleingewässern, Weg- und Grabenrändern sowie
 10. der nachhaltige Schutz natürlicher Ressourcen des Gebietes.

§ 4**Verbotene Handlungen**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

(2) Verboten ist insbesondere,

1. bauliche Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468) zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, ausgenommen sind Viehtränken,
2. oberirdische Leitungen, Masten, Windkraftanlagen, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Weidezäune und forstliche Kulturzäune,
3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen, Stellflächen für Fahrzeuge sowie Einrichtungen für den Luft- und Modellsport anzulegen oder zu ändern,
4. Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
5. Gewässer aller Art oder deren Ufer zu schädigen oder umzugestalten sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern,
6. Röhricht- oder Schilfbestände, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen außerhalb des Waldes zu roden oder zu beschädigen,
7. Dauergrünland in Form von Feuchtgrünland, Grünland auf Niedermoor oder trockenen Mineralstandorten umzubrechen oder in andere Nutzungsarten umzuwandeln,
8. intensive Fisch- und/oder Wassergeflügelhaltung in und auf vorhandenen Gewässern zu betreiben,
9. Flächen, die seit mehr als zehn Jahren nicht mehr genutzt wurden (Brachflächen), umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen,
10. Bodenschätze zu gewinnen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- und Abspülungen von mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche von mehr als 300 Quadratmetern vorzunehmen,
11. Motorsport und Motormodellsport jeglicher Art zu betreiben,
12. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Plätze aufzustellen und zu nutzen,
13. mit Motorfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Verkaufswagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder sie dort oder außerhalb von Park- und Stellplätzen abzustellen, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bewirtschaftung,
14. außerhalb von öffentlichen Straßen und ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit der Kutsche zu fahren,
15. Abfälle jeglicher Art abzulagern sowie
16. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke unter Verwendung ungebrochener Ziegel- oder Betonteile zu befestigen.

§ 5**Anzeigepflichtige Handlungen**

(1) Anzeigepflichtig sind folgende Handlungen:

1. Der Umbruch von Grünland, sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 vorliegt,
2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen und Veränderung der Bodengestalt auf sonstige Weise, sofern nicht ein Verbotstatbestand nach § 4 Absatz 2 Nr. 10 erfüllt wird,
3. die Neuanlage von Gehölzgruppen, Hecken und Baumreihen sowie
4. die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen und sonstigen größeren Veranstaltungen wie Volksfesten und Sportveranstaltungen in Natur und Landschaft.

(2) Vorhaben nach Absatz 1 sind der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage eines Lageplanes und mit Aussagen über Art, Umfang und Zeit der vorgesehenen Maßnahmen schriftlich anzuzeigen. Mit den Maßnahmen darf frühestens vier Wochen nach Eingang der Anzeige begonnen werden, wenn die Maßnahme nicht untersagt wird.

(3) Vorhaben sind zu untersagen, wenn sie dem Schutzzweck nach § 3 widersprechen und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden kann.

§ 6**Zulässige Handlungen**

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 4 des Landesnaturschutzgesetzes mit Ausnahme der in § 4 Absatz 1 und 2 aufgeführten Verbotstatbestände und des Umbruchs von Grünland nach § 5, wenn er von der Naturschutzbehörde untersagt wurde,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849),
3. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen,
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Unterhaltungspflichtigen oder von diesen Beauftragte auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1996 (BGBl. S. 1696) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-VS. 669),
6. die Wartung und Instandsetzung von vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Straßen und Wegen sowie
7. die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden oder deren Beauftragte im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks vermieden oder auf ein mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes verträgliches Maß reduziert werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 und 2 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf schriftlich begründeten Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 Absatz 1 genannte Handlung vornimmt oder gegen ein Verbot des § 4 Absatz 2 Nr. 1 bis 16 handelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 oder eine Befreiung nach § 7 Absatz 2 erteilt wurde.

(2) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer ohne vorherige Anzeige oder vor Ablauf der in § 5 Absatz 2 genannten Frist oder nach Untersagung durch die untere Naturschutzbehörde eine anzeigepflichtige Handlung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung mit Verwarnung oder Bußgeld geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit verkündet.

Grimmen, den 03.09.1998

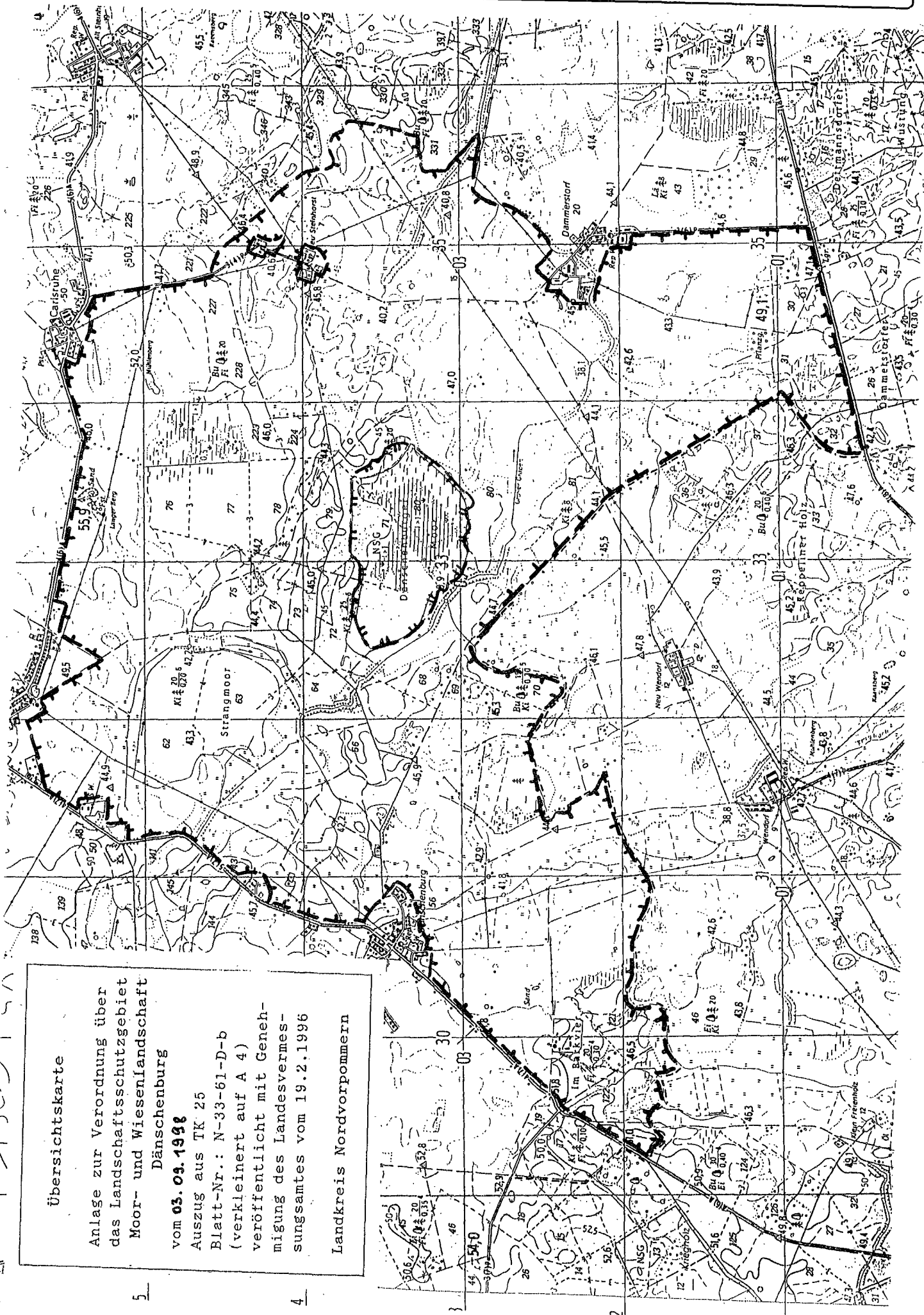
gez.: Mol Kentin
Landkreis Nordvorpommern
Der Landrat

(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte

Hinweis:

Eine Verletzung von Vorschriften bei der Durchführung von Verfahren zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten ist entsprechend § 31 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes M-V vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung gegenüber der Naturschutzbehörde, die sie erlassen hat, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung oder einzelner Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.



Übersichtskarte

Anlage zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
Moor- und Wiesenlandschaft
Dänschenburg

vom 03.09.1998

Auszug aus TK 25

Blatt-Nr.: N-33-61-D-b
(verkleinert auf A 4)
veröffentlicht mit Geneh-
migung des Landesvermes-
sungsamtes vom 19.2.1996

Landkreis Nordvorpommern